

126 ff. in gründlicher Darlegung die Wertlosigkeit des *Chronicon episcoporum Wratislaviensium* bezüglich der 18 Bischofsbiographien bis zum Jahr 1200 nach und erklärt sie als 'zu neun Zehntel' für freie Erfindung des Krakauer Kanonikus Johannes Dlugoss; die späteren Biographien seien nur 'zum grössten Teil' erfunden. Im zweiten Stück werden die Lebensbeschreibungen der drei apokryphen Bischöfe Magnus und Vitus von Breslau und Mathäus von Krakau (1144 — 1166) einer eingehenden Untersuchung unterzogen. B. B.

30. In den Mitteilungen des Instituts f. oesterreichische Geschichtsforschung Bd. 36, S. 1 ff. gibt E. Goldmann 'Beiträge zur Interpretation der Kapitularien zur Lex Salica. 1. Teil'. Er behandelt die z. T. schon viel erörterten Stellen: *cromaverint* (II, 4, 2); *preter evisionem dominicam* (IV, 4); *ut rebus concederemus* (Chilp. c. 2); *maria qui nuntiabantur ecclesias* (Chilp. c. 8); *quomodo sic ante pavidum interficiat* (Chilp. c. 9); *ad sorte aut ad plibium promoveatur* (Decr. Chloth. c. 11); *ebrius* (V, 9). Man kann ihm dabei in der Kritik bisheriger Auslegungsversuche mitunter zustimmen; was er selber an neuen Deutungen bringt, ist doch geeignet, Bedenken zu erwecken. Um nur eines hervorzuheben: die Beanstandung und Emendation der Stelle im Ed. Chilp. (561—584) c. 2: *ut per modicam rem scandalum non generetur* erscheint unangebracht. Die Wendung begegnet auch in dem der gleichen Zeit angehörigen *Pactum Guntchramni et Childeberti II.* von 587, wo es am Anfang heisst: *ut omnia quae undecumque inter ipsos scandalum poterant generare*, ferner in der *Lex Baiw. XIII, 2: quia hoc scandalum generat . . .* (ähnlich Liutprand c. 37; *Ordinatio imperii v. 817* Einleitung, MG. Capit. I, p. 270, l. 40). Sie dürfte also dem Sprachschatz der Rechtsdenkmäler des fränkischen Zeitalters angehören. M. Kr.

31. Ed. Eichmann 'Die Adoption des deutschen Königs durch den Papst' (Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Germ. Abt. Bd. 37, S. 291 — 312) gelangt hinsichtlich der Bedeutung der als Rechtsakt zum ersten Mal für Boso, den Schwiegersohn Kaiser Ludwigs II. bezeugten Adoption zu dem Ergebnis, dass sie in diesem Falle 'Annahme zum Mitregenten bzw. Designation zum Imperium' war. Er vermutet, dass Johann VIII., der sich auf Grund der *donatio Constantini* als Papstkaiser fühlte, mit Bewusstsein und in Anknüpfung an römisch-rechtliche